

BVGer C-3181/2011 vom 2. Mai 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3181_2011

FR: TAF C-3181/2011 du 2 mai 2013

IT: TAF C-3181/2011 del 2 maggio 2013

Regeste

(Teil-)Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden.

E. 1.2

Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Aufsichtsbehörden im Bereiche der beruflichen Vorsorge nach Art. 74 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), dies in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG.

E. 2.1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung der Vorinstanz vom 26. April 2011, welche eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG darstellt.

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung berechtigt ist, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a, b und c VwVG). Die Beschwerdeführerin hat als Partei am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Sie ist daher beschwerdebefugt. Nachdem auch der eingeforderte Kostenvorschuss in der gesetzten Frist geleistet wurde, ist auf das ergriffene Rechtsmittel einzutreten.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Ermessensmissbrauch ist gegeben, wenn die entscheidende Stelle zwar im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens bleibt, sich aber von unsachlichen, dem Zweck der massgebenden Vorschriften fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür und von rechtsungleicher Behandlung, das Gebot von Treu und Glauben sowie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt (BGE 123 V 152 E. 2 mit Hinweisen). Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörden Ermessen ausüben, wo das Gesetz kein oder nur ein geringes Ermessen einräumt (Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz 627).

E. 4.1

Die Aufsichtsbehörde BVG hat über die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften durch die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, zu wachen (Art. 62 Abs. 1 BVG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung), indem sie insbesondere die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (Bst. a), von den Vorsorgeeinrichtungen und den Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über die Geschäftstätigkeit (Bst. b), Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt (Bst. c), die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft (Bst. d) und Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt (Bst. e).

E. 4.2

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat sich die Aufsichtsbehörde auch mit der Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung zu befassen, wenn - wie im vorliegenden Fall - Versicherte und Rentenbeziehende an sie gelangen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan einer von der Vorsorgeeinrichtung aufgrund ihres Reglements beschlossenen Teilliquidation (Art. 53b BVG) überprüfen zu lassen (Art. 53d Abs. 6 BVG).

E. 5.1

Gemäss Art. 53b Abs. 1 BVG sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt, wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt ist (Bst. a), eine Unternehmung restrukturiert wird (Bst. b), der Anschlussvertrag aufgelöst wird (Bst. c). Im vorliegenden Fall wird von der Vorinstanz festgestellt und ist unbestritten, dass bei der Beschwerdeführerin infolge Verminderung der Belegschaft der Tatbestand der Teilliquidation erfüllt ist, was sich auch aus dem vorliegend anwendbaren Teilliquidationsreglement der Beschwerdeführerin (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b, Vorakten 1/2) ergibt. Unbestritten sind ebenso der Zeitpunkt der Teilliquidation sowie der Destinatärkreis, der als kollektiver Bestand austritt. Davon ist auszugehen. Bestritten und nachfolgend zu prüfen ist demgegenüber einzig der Status der Teilliquidation per Stichtag 31. Dezember 2008, welcher von der Pensionsversicherungsexpertin der Beschwerdeführerin H. _____ (Pensionsversicherungsexpertin) im Bericht vom 25. Mai 2009 erstellt wurde (vgl. Vorakten 1/7).

E. 5.2.1

In der im Status der Teilliquidation aufgeführten Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2008 tritt unter den Passiven namentlich die Position "Technische Rückstellungen" im Betrag von Fr. 19'364'000.- hervor, mit folgender Aufgliederung: · Rückstellung für

Anpassung der technischen Grundlagen Fr. 10'642'000.- · Rückstellung für Risikoschwankungen Fr. 4'735'000.- · Rückstellung für vorzeitige Pensionierung Fr. 2'619'000.- · Rückstellung für den Teuerungsausgleich Fr. 0.- · Rückstellung für pendente IV-Fälle Fr. 1'368'000.-

E. 5.2.2

Laut der Pensionsversicherungsexpertin wurden diese technischen Rückstellungen unverändert aus der Jahresrechnung übernommen, wo sie nach dem Grundsatz der Stetigkeit allein für die verbleibenden Versicherten gebildet und berechnet wurden. Der Jahresrechnung 2008 (Vorakten 1/10) sowie dem versicherungstechnischen Gutachten der Pensionsversicherungsexpertin vom 4. Juni 2009 (Vorakten 1/11) lässt sich weiter entnehmen, dass es sich dabei um Rückstellungen handelt, welche nach Massgabe der Anforderungen in Art. 48e der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) und aufgrund des Rückstellungsreglements stetig für die Sicherung der Finanzierung nach Art. 65b BVG und somit nicht erst im Hinblick auf die Teilliquidation gebildet wurden. Daraus folgt, dass auch die aktiven Versicherten des Abgangsbestandes daran partizipierten, mindestens solange sie noch dem Bestand der Beschwerdeführerin angehörten.

E. 5.2.3

Nach dem Status der Teilliquidation werden diese technischen Reserven jedoch vollumfänglich für den Fortbestand reserviert, während dem Abgangsbestand kein Anteil mitgegeben wird. Die Pensionsversicherungsexpertin begründet diese Zuteilung dahingehend, dass sich die Struktur der Beschwerdeführerin durch den Abgang von 29 % der aktiven Versicherten weiter in Richtung Rentnerkasse verschiebe, zumal jetzt 85 % des Vorsorgekapitals auf diese Gruppe entfalle. Zudem sei für den Abgangsbestand in der neuen Vorsorgeeinrichtung kein Einkauf in die versicherungstechnischen Rückstellungen vorgesehen. Sie empfehle deshalb, auf eine anteilmässige Übertragung von versicherungstechnischen Rückstellungen an die Sammelstiftung zu verzichten (vgl. Status, a.a.O. S. 3 Ziff. 5). Diesem Vorschlag ist die Beschwerdeführerin in ihrem Beschluss über die Durchführung einer Teilliquidation gefolgt, wogegen nach Ansicht der Vorinstanz und der Beschwerdegegner dem Abgangsbestand ein Anteil an diesen Rückstellungen, allenfalls mit Ausnahme der Rückstellungen für den Teuerungsausgleich, mitzugeben ist.

E. 5.3.1

Kommt es zu einer Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung, so wird dieser ein sogenanntes Fortbestands- oder Fortführungsinteresse zugebilligt. Unter diesem Titel bildet sie jene Reserven und Rückstellungen, welche sie mit Blick auf die anlage- und versicherungstechnischen Risiken nach Abwicklung der Teilliquidation benötigt, um die Vorsorge der verbleibenden Destinatäre im bisherigen Rahmen weiterzuführen. Es handelt sich dabei insbesondere um Risikoschwankungsreserven, Wertschwankungsreserven auf den Aktiven, Zinsreserven, Reserven wegen Zunahme der Lebenserwartung, Reserven für die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung sowie Rückstellungen für latente Steuern und Abgaben (vgl. zum Ganzen BGE 131 II 514 E. 5.1 mit Hinweisen).

E. 5.3.2

Zusätzlich zum Fortbestandsinteresse ist das Gleichbehandlungsgebot zu beachten, wonach das Personalvorsorgevermögen den bisherigen Destinatären zu folgen hat, damit nicht wegen einer Personalfluktuatation einzelne Gruppen von Versicherten zulasten anderer

profitieren (vgl. zum Ganzen BGE 131 II 525 E. 4.2 mit Hinweisen). Das Gleichbehandlungsgebot schliesst aus, dass die Vorsorgeeinrichtung zugunsten des Fortbestandes alle erdenklichen Reserven und Rückstellungen bildet, während sie dem Abgangsbestand neben der gesetzlichen oder reglementarischen Freizügigkeitsleistung bloss noch einen Teil des (gegebenenfalls verbleibenden) freien Stiftungsvermögens mitgibt. Allerdings gewährt das Gleichbehandlungsgebot dem Abgangsbestand Anspruch auf Beteiligung an Reserven und Rückstellungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtung nur insoweit, als entsprechende anlage- und versicherungstechnische Risiken auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden (vgl. BGE 131 II 514 E. 6 mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur sowie dem expliziten Hinweis auf die Regelung in Art. 27h Abs. 1 BVV 2, bestätigt in BGE 131 II 525 E. 6.2).

E. 5.3.3

Gemäss Art. 27h Abs. 1 BVV 2 (in der am Stichtag der Teilliquidation geltenden und anwendbaren Fassung) besteht bei einem gemeinsamen Übertritt von mehreren Versicherten als Gruppe (kollektiver Austritt) in eine andere Vorsorgeeinrichtung zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven nach Art. 48e BVV 2, soweit versicherungs- und anlagentechnische Risiken mit übertragen werden. Dabei ist insbesondere auch der Form der zu übertragenden Vermögenswerte Rechnung zu tragen. Zudem kann dem Beitrag Rechnung getragen werden, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat. Am 1. Juni 2009 ist eine (vorliegend nicht anwendbare) Novelle dieser Bestimmung in Kraft getreten, wonach die Voraussetzungen für den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven unverändert bleiben (vgl. Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur Änderung der BVV 2, in Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 111 vom 6. April 2009, Rz 684, Ziff. 2.2).

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin macht gestützt auf die Empfehlung ihrer Pensionsversicherungsexpertin geltend, die fraglichen technischen Rückstellungen würden in vollem Umfang für den Fortbestand benötigt. Diesem würde durch den Austritt des T._____-Bestandes neue Risiken struktureller Art entstehen, indem das Verhältnis der Aktivversicherten zu den Rentenbezüglern in Richtung Rentnerkasse verschoben und das Durchschnittsalter der verbleibenden Aktivversicherten erhöht werde; für diese Risiken bestehe ein entsprechender Rückstellungsbedarf (vgl. Beschwerde S. 6 Ziff. 11). Damit beabsichtigt die Beschwerdeführerin, neben dem bisherigen auch den zukünftigen Vorsorgeschutz des Fortbestandes abzusichern. Das Fortbestandsinteresse bezweckt jedoch allein die Erhaltung des bisherigen und nicht auch des zukünftigen Vorsorgeschlutzes des Fortbestandes (vgl. zum Ganzen BGE 131 II 514 E. 5.4). Demzufolge macht die Beschwerdeführerin die entsprechende Rückstellung zu Gunsten des Fortbestandes und zu Lasten des T._____-Bestandes, der von keiner analogen Sicherung des zukünftigen Vorsorgeschlutzes infolge Risikoveränderungen profitieren kann. Damit ergeben sich zwischen dem Fortbestand und dem Abgangsbestand ungleiche Verhältnisse, was nicht in Einklang mit dem Gleichbehandlungsgebot steht (vgl. hierzu Erläuterungen zu Art. 27h Abs. 1 BVV 2 in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 75 vom 2. Juli 2004 Rz 444 S. 26, mit Hinweisen auf die parlamentarischen Vorgaben zu Art. 53d Abs. 1 BVG sowie der parlamentarischen Initiative Rechsteiner-Basel vom 15. Dezember 2005, in Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 111 vom 6. April 2009, Rz 684; ebenso

Isabelle Vetter-Schreiber, BVG Kommentar, 2009, ad Art. 27h BVV 2 N. 1).

E. 5.5

Die Beschwerdeführerin macht im Weiteren ebenfalls gestützt auf die Empfehlung ihrer Pensionsversicherungsexpertin geltend, für den Abgangsbestand würden keine Risiken übertragen, weil er sich in der Sammelstiftung aufgrund der bestehenden Vollversicherung nicht in entsprechende Reserven einkaufen müsse. So würden allfällige Risiken nicht mehr dem T._____ -Bestand, sondern der A._____ als Risikoversicherer anhaften (vgl. Beschwerde S. 7 Ziff. 12). Auch dieser weitere Einwand hält einer näheren Überprüfung nicht stand, wie nachfolgend dargelegt wird.

E. 5.5.1

Die Pensionsversicherungsexpertin hat ihre Empfehlung, auf die Aufteilung der technischen Rückstellungen zu verzichten, im Bericht zum Status der Teilliquidation nicht näher begründet. Mit dieser Problematik hat sich in der Folge die N._____ Partner AG in ihrem Gutachten vom 16. Dezember 2009 zur vorliegenden Teilliquidation (Vorakten 1/14) befasst; sie wurde gemeinsam von der Beschwerdeführerin und den Beschwerdegegnern zur Abgabe einer Drittmeinung über den von der Pensionsversicherungsexpertin erstellten Status der Teilliquidation beauftragt (vgl. Ziff. 2.1 Gutachten). Gemäss dem Gutachten werde auf dem Markt der Einkauf in die technischen Rückstellungen nicht von allen Vorsorgeeinrichtungen verlangt. Wenn Vorsorgeeinrichtungen keinen Einkauf verlangten, könne daraus nicht gefolgert werden, diese würden keine Rückstellungen bilden oder hätten keine Risiken. Auf den Einkauf käme es nicht an, vielmehr sei entscheidend, ob das übergetretene Kollektiv in der neuen Vorsorgeeinrichtung tatsächlich Risiken trage oder nicht. Die in der Praxis immer noch vertretene Auffassung, wonach die Versicherten in einer sogenannten Vollversicherung oder teilautonomen Lösung, die alle biometrischen Risiken (Tod, Invalidität, Langlebigkeit) decke, keine Risiken trügen und beim Übertritt eines Kollektivs in einer solchen Vorsorgelösung gar keine Risiken übertragen würden, sei falsch. Im Fall von Vorsorgeeinrichtungen mit voller oder teilweiser Rückdeckung durch konzessionierte Lebensversicherer reiche die Rückdeckung des Versicherers nur soweit wie der Vertragsinhalt des Versicherungsvertrags. Decke der Vertrag bestimmte Risiken bewusst oder aus Versehen nicht, blieben die betreffenden Risiken bei der Sammelstiftung hängen. Darüber hinaus könne der Versicherer den Vertrag kündigen, neu verhandeln oder die Konditionen ändern. Das Gutachten gelangt zum Schluss, der Entscheid des Stiftungsrates der Beschwerdeführerin lasse sich nicht halten und der T._____ -Bestand habe Anspruch auf einen Anteil der Grundlagen-Rückstellung, der Risikorückstellung und der Pensionierungsrückstellung (Gutachten a.a.O. Ziff. 1 S. 1, Ziff. 7.2, S. 9 ff.). Die Ausführungen der Gutachterin sind nachvollziehbar und decken sich mit der nachfolgend (E. 5.5.2) dargestellten Rechtslage. Zwecks Einholung einer Drittmeinung zu dieser Problematik mandatierte die Beschwerdeführerin H._____ als zusätzlichen Gutachter. Gemäss seinem Bericht vom 7. Dezember 2009 (Vorakten 10/5) ist der kollektive Übertritt eines Versichertenbestandes in die Sammelstiftung einer Lebensversicherungsgesellschaft, welche die versicherungstechnischen Risiken bei der hinter ihr stehenden Versicherungsgesellschaft rückversichert hat, ein klares Beispiel für den Fall, dass bei einem Übertritt keine versicherungstechnischen Risiken auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Diese Feststellung begründet der Gutachter jedoch einzig mit dem Argument, wonach die Deckung des Finanzierungsbedarfs für technische Risiken allein das Problem der Versicherungsgesellschaft und nicht der Sammelstiftung sei (Gutachten S. 2

Ziff. 5). Dies vermag nicht zu überzeugen, denn wie nachfolgend aufgezeigt wird (E. 5.5.2), obliegt es der Sammelstiftung, im Rahmen der Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber und dem Kollektivversicherungsvertrag mit der Versicherungsgesellschaft zu entscheiden und damit die Verantwortung zu übernehmen, wie und in welchem Umfang sie die übernommenen Risiken decken will. Diese Feststellung relativiert der Gutachter denn auch in dieser Richtung, indem er ausführt, für die ausgeschiedenen T._____ -Mitarbeitenden könne ein kollektiver Anspruch immerhin insoweit bestehen, als ihr Vorsorgewerk bei der übernehmenden Sammelstiftung der A._____ noch selber versicherungstechnische Risiken trage und diese Risiken nicht mit einem Kollektivversicherungsvertrag bei der A._____ rückgedeckt seien, insbesondere was die Rückstellungen für technische Grundlagen und für Risikoschwankungen betreffe (Gutachten S. 3 Ziff. 6).

E. 5.5.2

Ob die Sammelstiftung die Deckung der Risiken selber übernehmen oder sie ganz oder teilweise einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung übertragen will, obliegt gemäss Art. 67 Abs. 1 BVG ihrer Entscheidung. Wie von den Parteien richtig dargestellt, bildet bei einer Sammeleinrichtung der Kollektivversicherungsvertrag, mit dem sie die Risiken bei der Versicherungsgesellschaft rückdeckt, ein zentrales Element, welches untrennbar mit dem Anschlussvertrag des Arbeitgebers verbunden ist (vgl. hierzu BGE 127 V 377 E. 5 c/bb sowie Romolo Molo in: Schneider/Geiser/Gächter, Handkommentar zum BVG und FZG, 67, N 36). Vom Standpunkt der Risikodeckung aus betrachtet, können sowohl Sammel- als auch Gemeinschaftseinrichtungen, genauso wie einzelbetriebliche Einrichtungen (wie etwa die Beschwerdeführerin), theoretisch entweder autonom, halbautonom oder vollversichert sein. Sammeleinrichtungen, die von einer Versicherungsgesellschaft errichtet worden sind, sind zumeist vollversichert, manchmal teilautonom (Romolo Molo a.a.O. N 18 mit Hinweisen).

E. 5.6

In Anbetracht dieser vielfältigen Verhältnisse, welche für die Ausgestaltung der Risikodeckung durch die Vorsorgeeinrichtungen massgebend sind, lässt sich vorliegend die Empfehlung der Pensionsversicherungsexpertin, dem T._____ -Bestand keinen Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen mitzugeben, nicht nachvollziehen. Der alleinige Umstand, dass die Sammelstiftung für das übergetretene Kollektiv keinen Einkauf in versicherungstechnische Rückstellungen verlangt, weil ein Vollversicherungsvertrag besteht, kann entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin nicht zwingend und in allgemeiner Weise zur Folge haben, dass keinerlei Risiken mitgegeben werden, für welche ein anteilmässiger Anspruch auf die entsprechenden Rückstellungen besteht.

E. 6.1

Unter den versicherungstechnischen Rückstellungen versteht sich jener Betrag, welcher - abgesehen von den fest zu erwartenden Einnahmen an laufenden Beiträgen und Zinsen - am Bilanzstichtag erforderlich ist, um alle eingegangenen Verpflichtungen auf Versicherungsleistungen zu decken. Abgedeckt werden sollen damit also jene Leistungsversprechen, welche durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind oder Schwankungen unterliegen können. Damit sind die versicherungstechnischen Rückstellungen dem Vorsorgekapital zuzuweisen (vgl. hierzu Carl Helbling, Personalvorsorge und BVG, 8. Aufl., Bern/Stuttgart/Wien 2006, S. 513; Fachrichtlinie 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionsversicherungsexperten [FRP 2]

Fundstelle http://www.pension-actuaries.ch/storage/fachrichtlinien-grundsatzrichtlinien-techn-zinssatz/FRP_alle_Stand-Januar2009_d.pdf, S. 9 Ziff. 1). Im vorliegenden Fall geht diese Zuweisung aus der versicherungstechnischen Bilanz per 31. Dezember 2008 nach Austritt des T. _____-Bestandes denn auch deutlich hervor, wo unter den Passiven die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger im Betrag von Fr. 269'200'226.- und die technischen Rückstellung von Fr. 19'364'000.- zusammengefasst und als Vorsorgevermögen von Fr. 288'564'226.- ausgewiesen werden (vgl. versicherungstechnisches Gutachten der Pensionsversicherungsexpertin, a.a.O., S. 13). Diese Aufstellung erscheint auch in der Teilliquidationsbilanz im Status der Teilliquidation, wo ersichtlich ist, dass dem T. _____-Bestand als verfügbares Vermögen einzig die Vorsorgekapitalien im Betrag von Fr. 6'984'656.- kollektiv mitgegeben wurden (vgl. Status Teilliquidation vom 25. Mai 2009, S. 7).

E. 6.2

Die technischen Rückstellungen zugunsten des Abgangsbestandes berechnen sich somit aufgrund seines Vorsorgekapitals und nach dem Zweck, für den die Rückstellungen gemäss Reglement gebildet worden sind. In diesem Zusammenhang lässt sich auch die vorliegend strittige Frage beantworten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dem Abgangsbestand versicherungstechnische Risiken mitgegeben wurden. Davon ist auch die Vorinstanz unter Hinweis auf die Ausführungen in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 117 Rz 736 richtig ausgegangen. Nach dieser Beurteilung ergibt sich folgendes Bild:

E. 6.2.1

Die "Rückstellung für Anpassung der technischen Grundlagen" trägt der Zunahme der Lebenserwartung Rechnung. Durch sie werden die zukünftigen Kosten der Umstellung der technischen Grundlagen finanziert. Sie wird jährlich durch einen Beitrag von 0.5 % der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger geüfnet (Art. 6 Rückstellungsreglement, Vorakten 1/12). Die Gutachterin N. _____ Partner AG hält hierzu fest (Gutachten S. 10 Ziff. 7.2.1), dass vom Langleberisiko nicht nur die Rentner, sondern auch die aktiven Versicherten insofern betroffen sind, als im Obligatorium die Umwandlungssätze für die Leistungen gesenkt werden müssen, was durch die entsprechende Rückstellung gemildert werden soll. Die austretenden Versicherten hätten auch weiterhin das Langleberisiko zu tragen, deren Folgen - Leistungssenkungen oder Beitragserhöhungen - sie selber tragen müssten ohne dafür auf die alte Vorsorgeeinrichtung zurückgreifen zu können. Somit erhellt mit der Vorinstanz und entgegen der Beschwerdeführerin, dass dem T. _____-Bestand das versicherungstechnische Risiko der Langlebigkeit an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird, weshalb ein anteilmässiger Anspruch auf die diesbezügliche Rückstellung besteht.

E. 6.2.2

Die "Rückstellung für Risikoschwankungen" bezwecken, kurzfristige ungünstige Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten abzufedern (Art. 9 Rückstellungsreglement). Nach dem Gutachten N. _____ Partner AG (S. 10 Ziff. 7.2.1) erfüllt die Reserve eine Pufferfunktion für zukünftige ungünstige Schwankungen und vermeidet so, dass bei ungünstigen Schadensentwicklungen die Vorsorgeeinrichtung die entstandenen Risikofälle aus anderen Quellen oder durch Beitragserhöhungen finanzieren muss. So sei mit dem Austritt der aktiven Versicherten der T. _____ die Haftung für

Todes- und Invaliditätsfälle nach dem Austrittsdatum auf die neue Vorsorgeeinrichtung bzw. auf das entsprechende Versichertenkollektiv in der übernehmenden Sammelstiftung übergegangen. Diese nachvollziehbare Auffassung wird, wie bereits dargelegt, von der Beschwerdeführerin zu Unrecht mit dem allgemeinen Einwand in Abrede gestellt, diese Risiken seien bei der Sammelstiftung rückversichert und deshalb von dieser nicht mehr zu tragen (im Einzelnen vorne E. 5.5). Ob, wie die Beschwerdeführerin schliesslich vorbringt, ein nicht mehr benötigter Anteil an der Rückstellung für Risikoschwankungen in die Wertschwankungsreserve fallen würde, worauf der Abgangsbestand ohnehin keinen anteilmässigen Anspruch hätte (Replik S. 9 oben, act. 11) ist reglementarisch nicht belegt und wurde auch nicht näher substantiiert. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht festgestellt, dass für den Abgangsbestand auch dieses Risiko von der Beschwerdeführerin auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird, weshalb ein anteilmässiger Anspruch auf einen Anteil an der dafür gebildeten Rückstellung besteht.

E. 6.2.3

Mit der "Rückstellung für vorzeitige Pensionierung" sollen die mutmasslichen Kosten für die vorzeitigen Pensionierungen für jenen Bestand finanziert werden, der Anspruch auf eine Frühpensionierung hat. Die Rückstellung wird jährlich für den definierten Bestand neu festgelegt (Art. 7 Rückstellungsreglement). Nach der Beurteilung im Gutachten N. _____ Partner AG (S. 11 Ziff. 7.2.2) kommt diese Rückstellung den übertretenden Mitarbeitenden insofern zugute, als sie allenfalls auch in der neuen Vorsorgeeinrichtung von einer vorzeitigen Pensionierung profitieren könnten, wovon im Allgemeinen auszugehen sei. Auch diese Beurteilung ist nachvollziehbar, zumal die reglementarischen Bestimmung in der Sammelstiftung einen vorzeitiger Altersrücktritt (Frühpensionierung) ohne Weiteres vorsehen können (Art. 13 Abs. 2 BVG). Somit hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass für den Abgangsbestand auch dieses Risiko von der Beschwerdeführerin auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird, weshalb diese den Anspruch auf einen Anteil an der dafür gebildeten Rückstellung hat.

E. 6.2.4

Die "Rückstellung für den Teuerungsausgleich" gemäss Jahresrechnung 2008 (vgl. Anhang Ziff. 56, a.a.O.) sowie gemäss dem versicherungstechnischen Gutachten VGT wurde diese Rückstellung, welche im Vorjahr noch Fr. 1'500'000.- betrug, angesichts der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin abgebaut, sodass sie per 31. Dezember 2008 (Stichtag der Teilliquidation) noch mit Fr. 0.- eingesetzt ist (vgl. S. 12/13). Somit erübrigt sich zu prüfen, ob der Abgangsbestand einen anteilmässigen Anspruch darauf hat.

E. 6.2.5

Die "Rückstellung für pendente IV-Fälle" soll die Kosten von langfristiger Erwerbsunfähigkeit decken, die am Bilanzstichtag bekannt waren, zur Zahlung von Leistungen aber noch weiterer Abklärungen bedürfen. Die Rückstellung entspricht der positiven Differenz zwischen dem zu erwartenden Deckungskapital des Leistungsbezügers und dem vorhandenen Vorsorgekapital des aktiven Versicherten (Art. 8 Rückstellungsreglement). Gemäss Gutachten N. _____ Partner AG (S. 11 Ziff. 7.2.3) umfasst diese Rückstellung bereits entstandene aber noch nicht abgewickelte Invaliditätsfälle. Wenn die Haftung für solche Fälle bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleibe, was anzunehmen sei, würden keine Risiken übertragen und damit sei auch keine Rückstellung zu übertragen. Die Vorinstanz geht davon aus, dass pendente IV-Fälle nicht

aktenkundig und von den Parteien auch nicht dargelegt worden seien, jedoch nicht ausgeschlossen werden könnten. Die Beschwerdeführerin legt hierzu replikweise eine Bestätigung ihrer Pensionsversicherungsexpertin H. _____ SA vom 3. Oktober 2001 ins Recht (act. 11/1). Darin wird festgehalten, dass die in der versicherungstechnischen Bilanz und in der Teilliquidationsbilanz (Status der Teilliquidation) ausgewiesene Rückstellung für pendente IV-Fälle für zwei Versicherte berechnet worden sei, welche in der Bestandesmeldung als invalid gemeldet worden, im Bestand der Invaliden jedoch nicht enthalten seien. Die zwei Versicherten würden daher als pendente IV-Fälle behandelt und die Rückstellung für sie würde berechnet, wie wenn sie effektiv schon invalid seien; die betreffende Rückstellung von Fr. 1'367'926.- (oder gerundet Fr. 1'368'000.-) setzt sich aus dem Barwert der Invalidenrenten dieser beiden Personen zusammen. Aus den Darlegungen in der besagten Bestätigung geht indes nicht hervor, ob es sich bei diesen Versicherten, für welche die fraglichen Rückstellungen im Reglement vorgesehen sind, tatsächlich auch um langfristig erwerbsunfähige Personen handelt. Somit bleibt mit der Vorinstanz nach wie vor offen, ob diesbezüglich versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Diese Frage ist von der Beschwerdeführerin im Rahmen des neu zu erstellenden Teilliquidationsstatus durch ihre Pensionsversicherungsexpertin eingehend zu prüfen und zu beantworten.

E. 6.3

Als Zwischenergebnis steht nach dem Gesagten fest, dass der Abgangsbestand und somit auch die Beschwerdegegner 2 - 36, wie von der Vorinstanz zu Recht festgestellt, einen anteilmässigen Anspruch auf die im Status der Teilliquidation ausgewiesenen Rückstellungen für Anpassungen der technischen Grundlagen, Risikoschwankungen, für vorzeitige Pensionierungen sowie allenfalls auch für pendente IV-Fälle haben, welche zusammen mit den Vorsorgekapitalien kollektiv in die Sammelstiftung zu übertragen sind.

E. 7.1

Was den Umfang an den genannten technischen Rückstellungen anbelangt, hat die Vorinstanz die Beschwerdeführerin angewiesen, dies durch ihre Pensionsversicherungsexpertin gestützt auf das Rückstellungsreglement für den ausgetretenen T. _____ -Bestand zu berechnen, in einem neuen Status der Teilliquidation per 31. Dezember 2008 festzuhalten und darüber zu beschliessen. Anschliessend habe die Beschwerdeführerin sämtliche Destinatäre (einschliesslich des per 31. Dezember 2008 ausgetretenen T. _____ -Bestandes) darüber zu informieren (vgl. Ziff. II Verfügungsdispositiv). Die Vorinstanz begründet dies damit, dass sich die genauen Anteile an den einzelnen Rückstellungen aufgrund des Rückstellungsreglements ohne Pensionsversicherungsexpertin nicht berechnen lassen.

E. 7.2

Dem ist beizupflichten. Auch die Fachrichtlinie 3 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten für die Teilliquidation (FRP 3) legt fest, dass im Verfahren zur Teilliquidation die technischen Rückstellungen vom Experten für berufliche Vorsorge zu ermitteln und deren Notwendigkeit und Umfang schlüssig zu begründen sind (Ziff. 2.2.1). Zudem obliegt gemäss Art. 53d Abs. 4 und 5 BVG sowie des Reglements Teilliquidation (Art. 5 und Art. 7) der Beschwerdeführerin, über den Status der Teilliquidation und damit über den kollektiven Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven zu beschliessen und die von der Teilliquidation betroffenen aktiven Versicherten und Rentner über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes,

das Verfahren und den Verteilungsplan sowie ihre Einspruchsmöglichkeiten schriftlich zu informieren.

E. 7.3

Unbegründet erweist sich hingegen der von den Beschwerdegegnern gegen dieses Vorgehen erhobene Einwand, indem sie die Bestimmung dieser Anteile mittels einer prozentualen Berechnung - ohne neuen Status der Teilliquidation und ohne neues Informationsverfahren - vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens beantragen. Wie die Beschwerdeführerin vielmehr richtig geltend macht, hat die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung die Höhe der einzelnen Anteile nicht konkret festgelegt, weshalb es auch nicht Sache des Bundesverwaltungsgerichts ist, diese Anteile anstelle der Vorinstanz festzulegen.

E. 8

Zusammenfassend lässt sich nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung der Vorinstanz nicht beanstanden und ist zu bestätigen. Demgegenüber erweisen sich die von der Beschwerdeführerin dagegen vorgebrachten Rügen als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Die Beschwerdegegner sind mit ihren Rügen insoweit durchgedrungen, als sie die Abweisung der Beschwerde beantragen; hingegen unbegründet und daher abzuweisen ist ihr Antrag, die Anteile an den einzelnen technischen Rückstellungen mittels einer prozentualen Berechnung und damit ohne neuen Status der Teilliquidation und ohne neues Informationsverfahren vom Bundesverwaltungsgericht festzulegen. Dem Antrag der Beschwerdegegner kommt die Bedeutung einer prozessualen Anregung an die Beschwerdeinstanz zu, welche Kostenfolgen nach sich zieht (vgl. hierzu BVGE 2010/24 vom 21. Juni 2010 E. 3.3 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und die Literatur).

E. 9

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 9.1

Die Verfahrenskosten werden gestützt auf das Reglement vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 4'000.- festgelegt. Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Der unterliegenden Beschwerdeführerin werden reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 3'000.- auferlegt. Sie werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.- verrechnet und ihr der Restbetrag von Fr. 1'000.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zurückerstattet. Der Beschwerdegegnerin werden im Rahmen ihres Unterliegens (vgl. vorne E. 8) reduzierte Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- auferlegt.

E. 9.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene Kosten zusprechen. Allerdings steht der obsiegenden Vorinstanz gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE keine Parteientschädigung zu. Die nicht durch einen Anwalt vertretenen Beschwerdegegner haben gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 10 VGKE Anspruch auf eine im Rahmen ihres Obsiegens reduzierte Parteientschädigung, welche

mangels Kostennote unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes auf Fr. 2'000.- festgelegt wird. Diese geht zu Lasten der Beschwerdeführerin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.